

## Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

Vom 12. Juni 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst“ durch die Textstelle „Leitende Notärztin bzw. der Leitende Notarzt“ ersetzt.
2. In § 35 Absatz 5 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 2020.

**Der Senat**

## Achstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Vom 12. Juni 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt bis spätestens eine Woche vor dem vom Prüfungsamt bestimmten Termin der ersten Aufsichtsarbeit unter Berufung auf § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 erklärt wird, der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dem 13. März 2020 gestellt hat und zur Prüfung im Freiversuch vor dem 16. Juni 2020 zugelassen wurde.“
2. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - 2.1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, wobei der Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 unberücksichtigt bleibt, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 9 angewendet wird,“.
    - 2.1.2 In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - 2.1.3 Es wird folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. die Zeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 für Studierende, die während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt, oder wenn am 1. April 2020 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 8 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen.“
  - 2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „nach Satz 1 Nummern 2, 3 und 4“ durch die Textstelle „nach Satz 1 Nummern 2, 3, 4 und 9“ ersetzt.

### § 2

#### Außerkräfttreten

§ 1 Nummer 1 tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Juni 2020.

**Der Senat**